

Werkstattordnung (WstO) der HKS Ottersberg

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Aufgabe der Werkstätten ist es, Nutzer*innen die Möglichkeit zu geben, handwerkliche Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen. Die WstO ist für alle Angehörigen der HKS Ottersberg verbindlich. Mit dem Betreten der Räume wird die Werkstattordnung anerkannt.

Die WstO gilt für die Benutzung sämtlicher Werkstätten der HKS Ottersberg. Sie legt grundsätzliche Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Betrieb der Werkstätten fest. Diese Richtlinien sowie die Anweisungen sachkundiger Fachpersonen sind zu befolgen. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der HKS Ottersberg Anwendung. Im Einzelfall entscheiden die Lehrenden, Tutor*innen oder die Hausmeisterei.

Die Nutzenden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle Räume, Einrichtungen und Sachen zweckentsprechend und pfleglich benutzt werden. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.

Die Werkstätten stehen unter den unter Pkt. 4 genannten Bedingungen zu den Öffnungszeiten zur Verfügung, sofern sie nicht durch Lehrveranstaltungen genutzt werden. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Nutzung der Werkstätten nach Absprache möglich.

Die Nutzung der Werkstätten ist in der Regel auf Arbeiten in Studium, Lehre und Forschung zu beschränken. Arbeiten, die nicht diesen Zwecken dienen, können nach Genehmigung im Einzelfall und ggf. gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt durchgeführt werden.

Verbrauchsmaterialien, sofern sie nicht selbst mitgebracht werden, sind kostenpflichtig (Umlage). Auskunft darüber erteilen die jeweils Lehrenden.

2. Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

In den Werkstätten besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

Werdende Mütter sind aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verpflichtet, eine Schwangerschaft anzuzeigen. Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Mutterschutzrichtlinienverordnung ist zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter abzuklären, ob die Durchführung bestimmter Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt werden muss. Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Stäube) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) zu prüfen.

3. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jede Nutzer*in geeignete Arbeitsbekleidung und der Arbeit angepasste persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dabei sind die Gefährdungsbeurteilungen der jeweiligen Betriebsmittel bzw. Arbeitsplätze zu beachten.

Die Nutzer*innen sind für die Beschaffung ihrer Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung verantwortlich. Persönliche Schutzausrüstungen wie Handschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz und Atemschutz müssen individuell passen und sind nach §1 PSA-BV für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Bekleidung und Schutzausrüstung durch die Hochschule besteht nicht.

Es muss eng anliegende Kleidung und festes Schuhwerk getragen werden. Lange, offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern. Das Tragen von Schmuck (zum Beispiel Ketten, Ringe oder Armbänder) ist beim Arbeiten an Maschinen verboten. Das Tragen von Halstüchern oder Schals ist ebenfalls beim Arbeiten an Maschinen untersagt. Das Tragen von Handschuhen ist an Maschinen mit umlaufender Arbeitsspindel verboten. Tragen Sie im Lärmbereich Gehörschutzmittel.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen wie Verdünnung, Säuren, Lacken sowie beim Schweißen und Brennen von Keramik sind Schutzhandschuhe und eine Schutzbrille zu tragen und ausreichend zu lüften. Atemschutz soll benutzt werden, wenn mit dem Überschreiten von Staubgrenzwerten (z.B. Holz-, Ton-, Gips- oder Zementstäube) zu rechnen ist (vgl. hierzu Pkt. 6).

Beim Arbeiten mit Handmaschinen in Augenhöhe oder über Kopf muss Augenschutz, z.B. Schutzbrille, getragen werden. Auch beim Arbeiten mit Winkelschleifer oder Trennschleifer muss immer Augenschutz getragen werden. Alternativ ist Gesichtsschutz zu tragen.

4. Benutzung von Einrichtungen, Maschinen und elektrischen Geräten

Alle Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Materialien dürfen nur entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Funktion verwendet werden. Sie dürfen nur nach einer ausführlichen Unterweisung (Einführung) durch die jeweils Lehrenden bedient und genutzt werden.

Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV Vorschrift 3 / VDE 0100 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Geräte ohne gültige Prüfung stellen nicht nur eine erhebliche elektrische Gefährdung dar, auch das Risiko für Brände steigt enorm.

Nicht geprüfte elektrische Geräte müssen der Verwendung entzogen werden, bis die Prüfung bestanden wurde.

Die Maschinen und Geräte sind vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung und das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen zu überprüfen. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder außer Betrieb genommen werden. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen für Maschinen und Geräte sowie für besondere Arbeitsplätze (Schleifen, Schweißen) sind zu befolgen. Festgestellte Mängel oder Fehlen von Schutzeinrichtungen sind umgehend den jeweils Verantwortlichen oder der Hausmeisterei zu melden. Kabel sind vor Beschädigung, z.B. durch Überfahren, Quetschen und scharfe Kanten zu schützen. Stolperstellen sind zu vermeiden. Der Betrieb von Brennöfen ist nur bei Anwesenheit einer fachkundigen Person gestattet.

Einrichten, Beheben von Störungen und Instandsetzen darf nur von befugtem Personal durchgeführt werden. Eigenmächtige Reparaturen sind zu unterlassen.

Arbeiten an gefährlichen Maschinen und Geräten, dürfen nicht alleine ausgeführt werden. Es muss stets sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls Hilfe herbeigeholt werden kann. Grundsätzlich dürfen nasse elektrische Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

5. Ordnung und Sauberkeit

Jede Benutzer*in hat die Pflicht, verantwortungsvoll mit Maschinen, Ausstattung und Werkzeugen umzugehen. Die Arbeitsplätze sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Wege und Bedienplätze in den Arbeitsbereichen müssen stets ungehindert begehbar sein. Behinderungen durch Material, Abfälle, auslaufende Flüssigkeiten usw. sind umgehend zu beseitigen.

Nach Beendigung der Arbeit sind der Arbeitsplatz und benutzte Maschinen zu säubern, und das Werkzeug an seinen vorgesehenen Platz zurückzubringen. Alle Werkzeuge und Maschinen müssen immer in der Werkstatt verbleiben.

Beim Verlassen der Werkstatt ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

6. Gefahrenstoffe und Entsorgungen

Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung entsteht und Gefahren vermieden werden (z. B. durch Stäube oder Chemikalien).

Insbesondere gelten folgende Regeln:

Für alle Gefahrstoffe muss ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorliegen. Alle Gefahrstoffe sind dann in einem Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen, welches in den Werkstätten gut sichtbar zugänglich sein muss. Für jeden Gefahrstoff ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist festzuhalten, welche Gefahren von dem Stoff ausgehen, wie der Stoff verwendet werden soll, welche Schutzmaßnahmen bei der Verwendung vorgesehen sind, was im Gefahrenfall (Brand oder auslaufen) zu beachten ist, welche erste Hilfe Maßnahmen zu ergreifen sind und wie der Gefahrstoff zu entsorgen ist.

Jede Person, die mit dem Gefahrstoff umgehen soll, ist anhand der Betriebsanweisung zum Gefahrstoff zu unterweisen. Die Unterweisung nach Gefahrstoffverordnung ist zu dokumentieren.

Gefahrstoffe unterliegen einer Substitutionspflicht. Das Verdünnen und Mischen von Säuren ist untersagt. Notwendige Säuren sind in der entsprechenden Verdünnung anzuschaffen.

Wenn lösungsmittelhaltige Farben verwendet werden, muss immer Atemschutz getragen werden.

Es dürfen keine Gefahrenstoffe wie Laugen und Säuren in nicht dafür vorgesehenen Räumen verwendet werden. Gefahrstoffe sind in den Originalbehältern der Hersteller zu belassen. Das Abfüllen und Umfüllen in nicht geeignete Behältnisse, wie z.B. Trinkflaschen und dergleichen, ist untersagt. Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass Reaktionen der Gefahrstoffe untereinander ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass Gefahrstoffe vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden. Als minimaler Standard ist ein abschließbarer Metallschrank mit Lüftungsöffnungen vorzusehen.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Keinesfalls dürfen giftige Stoffe (Flüssigkeiten) in den Abfluss gelangen. Anfallender Feinstaub ist mit Staubsauger, Besen oder feuchtem Tuch aufzunehmen. Tonstaub darf nicht gefegt werden (Tonstaub kann Silikose verursachen). Auch Glasur- und Engobereste sind nass zu reinigen. Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung und geeigneter Arbeitsbekleidung zulässig.

Die Entsorgung von Gefahrstoffen geschieht nicht über den Hausmüll oder Gewerbemüll, sondern durch die Hausmeisterei entsprechend der vorgegebenen Umweltauflagen. Gefährdungsklassen, das Umweltschutzgesetz und andere behördliche Auflagen sind zu beachten.

7. Umgang mit Gefahren

Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der jeweiligen Werkstatt über Fluchtwege, Position und Erreichbarkeit von Feuerlöschern sowie des Erste-Hilfe-Materials zu informieren.

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit vollständig und griffbereit sein. Zusätzlich zum Inhalt des Verbandkastens nach DIN müssen in Bereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, eine Augenspülflasche oder andere Möglichkeiten zum Ausspülen der Augen vorhanden sein.

Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes hat unter Eigenschutz schnellstmöglich zu erfolgen. Treten Gefährdungen auf, die nicht mit einfachen Mitteln eigenständig beseitigt werden können, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und der/die Werkstattverantwortliche oder die Hausmeisterei herbeizuziehen. Im Gefahrenbereich anwesende Personen sind zu warnen, der Gefahrenbereich ist zu sichern und abzusperren. Personenschutz geht vor Sachschutz.

Bei Ausbruch eines Brandes ist die 112 anzurufen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Erste Hilfe:

- Maschine abschalten.
- Selbstschutz des Ersthelfers beachten.
- Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen und hinsetzen oder -legen.
- Unfall melden und Rettungsdienst anfordern: Telefon 112
- Erste Hilfe leisten.
- Unfallstelle nicht verändern.
- Veranlassen, dass Ärzt*innen oder Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr beziehungsweise der Rettungsdienste auf der Straße erwartet und eingewiesen werden.
- Unfälle unverzüglich den Werkstattverantwortlichen, der Hausmeisterei oder der Verwaltung melden.
- Verletzungen, auch kleineren Umfangs, ins Verbandbuch eintragen.

8. Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

9. Haftung

Die Nutzer*innen der Werkstätten nutzen diese auf eigene Gefahr.

Die Nutzer*innen haften für von ihnen in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ist ggf. ersatzpflichtig.

Diese Werkstattordnung wurde am 05.06.2024 durch die Hochschulleitung beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.